

I.

Bezirksausschuss des 17. Stadtbezirkes
Obergiesing
Frau Vorsitzende Carmen Dullinger-Oßwald
über
Direktorium HA II/BA
BA-Geschäftsstelle Ost

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

03.03.2020

**Antrag Nr. 14-20 / B 07215 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 17- Obergiesing
vom 10.12.2019**

**Errichtung eines Fußgängerüberweges in der Traunsteiner Straße plus bessere
Beschilderung „Kindergarten“ „ Schule“**

Sehr geehrte Frau Dullinger-Oßwald,

wir nehmen Bezug auf den Antrag des Bezirksausschusses vom 10.12.2019. Darin thematisieren Sie ein Anliegen des Elternbeirats der Grundschule an der Weißenseestraße 45 sowie der Kindertagesstätten in der Traunsteiner Straße auf Errichtung eines Fußgängerüberweges an der Einmündung Weißenseestraße/Traunsteiner Straße und besserer Beschilderung.

Hierzu können wir nach einer Ortsbegehung und nach Einbindung des Polizeipräsidium München Folgendes mitteilen:

Das Kreisverwaltungsreferat ist bei der Entscheidung über die Errichtung von Fußgängerüberwegen an die Vorgaben in den bundeseinheitlichen Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) gebunden. In diesen Richtlinien wird zur Verkehrsfrequenz, die ein ganz wesentliches Kriterium ist, festgelegt, dass ein Fußgängerüberweg dann in Betracht zu ziehen ist, wenn die Stärke des Kraftfahrzeugverkehrs mindestens 200 Fahrzeuge pro Stunde beträgt; gleichzeitig sollte Fußgängerverkehr in einer Stärke von mindestens 50 Personen pro Stunde auftreten.

Dies liegt im gegenständlichen Bereich derzeit nicht vor.

Wir haben das Verkehrsaufkommen und die Querungszahlen bei einem Ortstermin am 24.01.2020 zur schulrelevanten Zeit zwischen 7.20 und 8.20 Uhr vor Ort geprüft und

U-Bahn: Linien U3,U6
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 132
Haltestelle Senserstraße

Folgendes festgestellt:

Der genannte Bereich liegt in einer Tempo 30 - Zone.
Bei der Zählung am 24.01.2020 wurden folgende Werte ermittelt:

Fahrzeuge in beide Richtungen: 140
Querende Fußgänger: 18, davon Grundschul Kinder: 6

Die dort querenden Schulkinder kamen zum Teil aus der Grünanlage oder aus östlicher Richtung und hätten die Weißenseestraße ohne Umweg auch am Zebrastreifen vor der Schule queren können. Eine Querung an der Einmündung ist überhaupt nicht erforderlich. Dies könnte beispielsweise im Rahmen des Verkehrserziehungsunterrichts den Kindern und in geeigneter Weise auch gegenüber den Eltern kommuniziert werden.

Unabhängig davon waren beim Fahrverkehr durchaus ausreichende Lücken vorhanden, so dass ein Queren der Weißenseestraße an der besagten Stelle gut möglich ist. Der Fußgängerverkehr zu den KITAs in der Traunsteiner Straße besteht im Übrigen aus Erwachsenen mit Kleinkindern, die noch nicht selbständig am Verkehr teilnehmen können.

Das Polizeipräsidium München teilte auf Nachfrage am 02.03.2020 mit, dass unter Zugrundelegung der unauffälligen Unfallsituation der letzten drei Jahre die Einrichtung eines Fußgängerüberweges nicht zwingend notwendig erscheint.

Im Betrachtungszeitraum ereigneten sich keine Schulwegunfälle.

Am 16.09.2019 wurde der am Verkehrshelferübergang eingesetzte Schulweghelfer von einem Pkw leicht verletzt, als der Schulweghelfer mit Kelle auf die Fahrbahn trat.

Für die Verkehrsteilnehmer liegt laut Mitteilung der Polizei keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit vor. Soweit zur Sicherung des Schulweges eine gesicherte Querungshilfe zwingend erforderlich ist, sollte nach Möglichkeit, wie bereits an der Einmündung Traunsteiner Straße / Weißenseestraße, dem Einsatz von Verkehrshelfern Vorzug gegeben werden.

Der Zebrastreifen vor der Schule sowie der Verkehrshelferübergang an der betroffenen Einmündung sind leider derzeit nicht besetzt.

Beim Schulwegdienst handelt es sich um ein Ehrenamt, welches das freiwillige Engagement interessierter Personen bedarf. Von behördlicher Seite kann daher keine Person zum Schulwegdienst „zwangsverpflichtet“ werden.

Es ist Aufgabe des Elternbeirates - ggf. in Zusammenarbeit mit der Schulleitung - eine für den ehrenamtlichen Schulweghelferdienst geeignete Person zu finden. Interessierte Personen, die als Schulweghelfer täglich zu Schulbeginn an dieser Örtlichkeit tätig sein möchten, setzen sich bitte direkt mit Tel. 089/233-39666 oder Email schulwegdienste.kvr@muenchen.de in Verbindung.

Nähere Informationen zum ehrenamtlichen Schulweghelferdienst erhalten Sie auch im Internet unter www.muenchen.de/Schulwegdienste.

Die angesprochene vorhandene Beschilderung wurde bei der Ortsbegehung als ausreichend erachtet.

Am Kindergarten in der Traunsteiner Straße ist nach der Einmündung ein Gefahrzeichen

(Kinder), Z.136 StVO, vorhanden, ebenfalls in der Weißenseestraße in Richtung Schule nach der Einmündung Traunsteiner Straße mit dem Zusatz „Schule“.

Nach den einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und den hierzu ergangenen Verwaltungs- und Vollzugsvorschriften kommt die Errichtung von Zeichen 136 StVO („Kinder“) dort in Betracht, wo erfahrungsgemäß Kinder häufig auf die Fahrbahn laufen. Bei Krippen, in denen in aller Regel nur Kinder bis zu einem Alter von drei Jahren untergebracht sind, dürfte dies wohl nicht der Fall sein. Selbst bei Kindern im Kindergartenalter muss davon ausgegangen werden, dass diese von ihren Eltern – oder hierzu beauftragten anderen mündigen Personen – sicher zum Kindergarten gebracht werden und von dort auch wieder abgeholt werden. Tagsüber befinden sich die Kleinen in der Obhut des Kindergartenpersonals, das ebenfalls verpflichtet ist, dafür Sorge zu tragen, dass kein Kind unbeaufsichtigt auf die Straße laufen kann.

Laut Straßenverkehrsordnung dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs (z. B. Geschwindigkeitsbeschränkungen oder Überholverbote) sowie auch Gefahrzeichen (hierzu zählt auch das Zeichen 136 StVO „Kinder“) nur noch dann angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung **erheblich** übersteigt. Wo diese Voraussetzung - wie im vorliegenden Fall - nicht gegeben ist, wäre die Anordnung rechtswidrig.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern als oberste Straßenverkehrsbehörde des Freistaates Bayern hat hierzu in einem Schreiben vom 24.08.1998 unter anderem sogar ausgeführt, dass in Tempo-30-Zonen auf Gefahrzeichen stets zu verzichten ist.

Wir bitten um Verständnis, wenn wir weder eine Notwendigkeit noch aufgrund der aufgezeigten Rechtslage eine Möglichkeit sehen, zusätzliche Gefahrzeichen aufzustellen.

Fazit:

Verkehrsordnende Maßnahme wie die Errichtung eines Fußgängerüberweges oder eines weiteren Verkehrszeichens werden aktuell als nicht notwendig bzw. rechtlich nicht möglich erachtet.

Sollte sich die Verkehrssituation zukünftig ändern, sind wir gerne zu einer erneuten Prüfung bereit.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
KVR-I/332